



## **Ausgewählte anstehende mündliche Verhandlungen und Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs**

### **Aufhebung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“**

*Mündliche Verhandlung am 26. Juli 2016, 10:30 Uhr*

Die Antragsteller, zwei nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Naturschutzvereinigungen, begehren die Feststellung der Unwirksamkeit der von der Regierung von Oberfranken erlassenen Aufhebungsverordnung. Die aufgehobene „Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil ‚Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst‘“ war im April 2014 durch das zu diesem Zeitpunkt noch zuständige Landratsamt Bamberg erlassen worden. Bei dem mit einer Fläche von ca. 775 ha geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ handelt es sich ausschließlich um bayerischen Staatswald, der zum Forstbetrieb Ebrach der im Verfahren beigeladenen Bayerischen Staatsforsten gehört. Die Fläche ist Teil sowohl des von der Europäischen Union 2007 gelisteten geschützten Gebiets „Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds“ als auch des Europäischen Vogelschutzgebiets „Oberer Steigerwald“. Bevor die Regierung von Oberfranken die Verordnung des Landratsamts Bamberg aufhob, wurden die Zuständigkeitsregelungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes geändert. Die Antragsteller sind der Ansicht, die Aufhebungsverordnung sei bereits deshalb rechtswidrig, weil die Änderung der Zuständigkeit – weg vom Landratsamt, hin zur Regierung – verfassungswidrig sei. Außerdem rügen die Antragsteller, die Aufhebungsverordnung verstoße gegen den Schutzauftrag für die natürlichen Lebensgrundlagen von Grundgesetz und Bayerischer Verfassung. Die Regierung sei wegen der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung des Waldes an der Aufhebung der Verordnung gehindert gewesen. Darüber hinaus sei die Aufhebung nicht damit zu rechtfertigen, die Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils sei wegen dessen Größe und seiner fehlender Abgrenzbarkeit rechtswidrig gewesen. Schließlich verstoße die Aufhebungsverordnung gegen Europarecht.

*(Az. 14 N 15.1870 und 14 NE 15.1871)*

---

**Pressesprecher**

RiVGH Dr. Klaus Löffelbein, Tel. 2130-227, Fax 2130-315  
RR Martin Scholtysik, Tel. 2130-264, Fax 2130-464

**Postanschrift**

Postfach 34 01 48  
80098 München

**Dienstgebäude**

Ludwigstr. 23  
80539 München

**Telefon**

(089) 21 30-0

**Telefax**

(089) 21 30-320

**E-Mail:** [poststelle@vgh.bayern.de](mailto:poststelle@vgh.bayern.de)

**Internet:** <http://www.vgh.bayern.de>

## **Gültigkeit der Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Hachinger Tal im Gebiet der Gemeinden Oberhaching und Taufkirchen“**

*Mündliche Verhandlung voraussichtlich im September 2016*

Die insgesamt 17 Antragsteller sind Grundstückseigentümer im Geltungsbereich der o.g. Landschaftsschutzverordnung. Sie begehren die Feststellung der (teilweisen) Unwirksamkeit der Landschaftsschutzverordnung bezogen auf ihre jeweiligen Grundstücke. Die Antragsteller sind der Auffassung, dass die in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung einbezogenen Grundstücke die Voraussetzungen für eine Schutzgebietsausweisung nicht erfüllen. Die Antragsteller begründen ihre Ansicht u.a. damit, dass die betroffenen Flächen, die zum Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt würden, nicht schutzwürdig seien. Es seien weder Lebensstätten oder Lebensräume bestimmter Tier- und Pflanzenarten vorhanden, noch handle es sich um eine reizvolle Landschaft. Auch widersprechen einige der in der Landschaftsschutzverordnung enthaltenen Verbote dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

*(Az. 14 N 14.2400 u.a.)*

## **Nachbarklagen gegen den Umbau des Stadions des FC Würzburger Kickers**

*Entscheidung über die Zulassung der Berufung voraussichtlich noch 2016*

Sieben Nachbarn wenden sich mit ihren Klagen gegen die Baugenehmigung der Stadt Würzburg vom 22. Mai 2015 zum Umbau und zur Sanierung des Stadions des FC Würzburger Kickers („Flyeralarm-Arena“) für zuletzt 10.006 Personen. Das Verwaltungsgericht hatte die Klagen in der ersten Instanz mit Urteilen vom 18. Februar 2016 abgewiesen, da insbesondere keine Lärmbeeinträchtigung zu erwarten sei, die das zwischen Nachbarn geltende, baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletze. Die klagenden Nachbarn möchten vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nun eine Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und eine Aufhebung der Baugenehmigung erreichen.

*(Az. 9 ZB 16.923 u.a.)*

## **Klagen gegen die zweite S-Bahn-Stammstrecke in München**

*Weitere mündliche Verhandlungen voraussichtlich im Spätsommer/Herbst 2016*

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat am 28. Juni 2016 bereits über vier von insgesamt sieben Klagen mündlich verhandelt, die sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für den westlichen Abschnitt (Laim bis Karlsplatz/Stachus) der geplanten zweiten S-Bahn-Stammstrecke in München richten. Drei weitere den Westabschnitt betreffende Verfahren sollen voraussichtlich im Spätsommer/Herbst 2016 verhandelt werden. Die Verfahren betreffend Planänderungen am Mittelabschnitt der zweiten S-Bahn-Stammstrecke (im Wesentlichen geht es dabei um die Verlegung von Leitungen) finden ebenfalls voraussichtlich im Spätherbst dieses Jahres statt. Noch nicht absehbar ist hingegen, wann der Bayerische Verwaltungsgerichtshof über die den östlichen Planungsabschnitt betreffenden Klagen entscheiden wird.

*(Az. 22 A 15.40030 u.a.)*

## **Lärmschutz für eine Zugabstellanlage am Bahnhof Kochel am See (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen)**

*Mündliche Verhandlung voraussichtlich im Herbst 2016*

Die Klägerin, die DB Netz AG, wehrt sich gegen eine immissionsschutzrechtliche Anordnung des Eisenbahnbundesamts, Schallmessungen vorzunehmen. Auf den Gleisen 2 bis 4 des Endbahnhofs Kochel am See werden über Nacht bis zum Beginn des Fahrbetriebs am nächsten Morgen Triebzüge neueren Typs abgestellt. Nach Auffassung des Eisenbahnbundesamts gehen von diesen abgestellten Zügen aufgrund des Weiterlaufens bestimmter Aggregate (z. B. durch das Vorheizen der Züge, das Ablassen von Druckluft, durch Klimaanlage, Kompressoren und Lüfter etc.) Schallemissionen aus. Das Eisenbahnbundesamt ordnete daher gegenüber der Klägerin an, diese habe die von den abgestellten Zügen ausgehende Schallbelastung zu ermitteln.

*(Az. 22 B 16.976)*

## **Lärmschutz an einer bestehenden Eisenbahnstrecke in Regensburg/Obertraubling**

*Mündliche Verhandlung voraussichtlich im Herbst 2016*

In zwei Klageverfahren wenden sich zwei Bewohner von Niedertraubling gegen einen Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamts, der u. a. die Errichtung von Lärmschutzwänden an der Eisenbahnstrecke München-Regensburg zum Gegenstand hat. Das Eisenbahnbundesamt und die Vorhabensträgerin – die DB Netz AG – wollen hierdurch u. a. die Bewohner von Niedertraubling vor Gesundheitsschäden schützen, die nach Auffassung dieser beiden Beteiligten als Folge der Geräusche des Bahnbetriebs auf der genannten Strecke zu befürchten seien. Die Kläger machen demgegenüber im Wesentlichen geltend, die 3 m hohen Lärmschutzwände würden eine abriegelnde und erdrückende Wirkung entfalten sowie die Besonnung ihrer Grundstücke beeinträchtigen, da sie auf einem ihrer Darstellung nach bereits 4 m hohen Bahndamm errichtet werden sollen. Der Planfeststellungsbeschluss habe zudem unberücksichtigt gelassen, dass schon in der Vergangenheit sowohl Personen- als auch Güterzüge kontinuierlich leiser geworden seien und sich diese Entwicklung auch künftig fortsetzen werde. Nicht die gebotene Aufmerksamkeit gefunden hätten ferner alternative Maßnahmen der Geräuschreduzierung wie z.B. leisere Bremssysteme für Züge.

(Az. 22 A 14.40034 und 22 A 14.40035)

### **Lärmschutz gegen kirchliches Gebetsläuten**

*Mündliche Verhandlung voraussichtlich im Herbst 2016*

Neben dem bestehenden Gebetsraum einer evangelischen Kirchengemeinde im Markt Langquaid (Landkreis Kelheim) wurde ein knapp 8 Meter hoher Glockenturm neu errichtet, ca. 14 Meter vom Wohnhaus des Klägers entfernt. Durch das tägliche Gebetsläuten (Montag bis Freitag um 7.00 Uhr für 60 Sekunden; Montag bis Samstag um 12 Uhr sowie täglich um 18 Uhr für jeweils 90 Sekunden) wird am Anwesen des Klägers der für ein allgemeines Wohngebiet geltende Immissionsrichtwert der TA-Lärm von tagsüber 55 dB(A) um 4 dB(A) überschritten. Der Kläger macht geltend, in seinem Einzelfall sei dies u.a. deshalb nicht zumutbar, weil sein Wohnhaus früher als der Glockenturm errichtet worden sei. Die beklagte Kirchengemeinde meint dagegen, das Gebetsläuten sei als herkömmliche Äußerung der grundrechtlich geschützten Religionsausübung hinzunehmen. Die Unterlassungsklage des Klägers gegen das Gebetsläuten hat das Verwaltungsgericht Regensburg abgewiesen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung gegen dieses Urteil wegen der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache zugelassen, u.a. hinsichtlich der Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle beim Neubau eines Glockenturms in einem faktischen Wohngebiet.

(Az. 22 B 16.327)

## **Klage gegen die geplante Ortsumgehung Altenmarkt mit Auberg-Tunnel (Lkr. Traunstein)**

*Mündliche Verhandlung voraussichtlich im Herbst 2016*

Gegenstand des Verfahrens ist eine fernstraßenrechtliche Planfeststellung. Die Einmündung der B 304 Richtung Wasserburg in die B 299 in Altenmarkt, Landkreis Traunstein, soll aus dem Ort heraus verlegt und in eine Ortsumgehung integriert werden. Dazu ist auch der Bau eines Tunnels durch den Flusshang der Alz vorgesehen. Gegen das Vorhaben wurde eine Klage des Naturschutzverbands "Umweltschutzverband Alztal" eingebracht, der eine innerörtliche Lösung (durch Kreisverkehr) anstrebt.

*(Az. 8 A 15.40016)*

## **Lärmschutzmaßnahmen auf der A 73 bei Bad Staffelstein (Lkr. Lichtenfels)**

*Mündliche Verhandlung voraussichtlich im Spätsommer/Herbst 2016*

Es handelt sich um eine fernstraßenrechtliche Planfeststellung an der Autobahn A 73 bei Bad Staffelstein. Zwei Privatleute und die Marktgemeinde Ebenfeld begehren eine Verbesserung des Lärmschutzes in Bezug auf den bereits unter Verkehr befindlichen Autobahnabschnitt.

*(Az. 8 A 15.40011 u.a.)*

## **Untätigkeitsklagen im Rahmen asylrechtlicher Streitigkeiten**

*Eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung ist voraussichtlich noch im Sommer 2016 zu erwarten*

Bei den insgesamt fünf Verfahren handelt es sich um asylrechtliche Klagen, die erhoben wurden, weil über den jeweiligen Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden sei (sog. Untätigkeitsklagen). Vor dem Verwaltungsgericht Regensburg hatten die Kläger beantragt, die beklagte Bundesrepublik (vertreten durch das BAMF) zu verpflichten, die Asylverfahren fortzusetzen und über den Antrag der Kläger zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht hat ein solches Klagebegehren als unzulässig abgewiesen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wird zu klären haben, ob Klagen mit diesem Ziel erhoben werden können.

*(Az. 20 ZB 16.30003)*

## **Klagen gegen einen Bebauungsplan der Stadt Garching b. München**

*Mündliche Verhandlung voraussichtlich im Oktober 2016*

Von Nachbarn wird ein Bebauungsplan der Stadt Garching b. München angegriffen, mit dem im Ortszentrum ein Sondergebiet „Gaststätte mit Biergarten“ festgesetzt wird. Geltend gemacht werden Verstöße gegen das Abwägungsgebot, insbesondere im Hinblick auf die dortige Lärmbelastung und das Vorhandensein von Stellplätzen. Neben dieser gegen den Bebauungsplan gerichteten Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch ein Antrag auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts München anhängig, mit dem das Verwaltungsgericht die Klage der Nachbarn gegen die Baugenehmigung für einen Anbau und die Nutzungsänderung in eine Gaststätte sowie die Errichtung eines Biergartens mit 381 Sitzplätzen abgewiesen hat.

(Az. 2 N 15.1060)

## **Verzicht der Gemeinde Hohenbrunn (Lkr. München) auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen**

*Mündliche Verhandlung am 19. Juli 2016, 10:00 Uhr*

In dem Verfahren wendet sich die klagende Gemeinde Hohenbrunn gegen eine Anordnung des Landratsamts München, mit der die Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung rechtsaufsichtlich beanstandet und die Gemeinde verpflichtet wird, den Aufhebungsbeschluss aufzuheben und eine neue Beitragssatzung zu erlassen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Wesentlichen abgewiesen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung zur Klärung der Frage zugelassen, unter welchen Voraussetzungen es das Kommunalabgabengesetz ausnahmsweise zulässt, dass eine Gemeinde auf die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen verzichtet.

(Az. 6 B 15.2732)

## **Erstattung der Kosten privater Kinderbetreuungseinrichtungen wegen fehlender Erfüllung des Rechtsanspruchs unter Dreijähriger auf Kinderbetreuung**

*Mündliche Verhandlung am 21. Juli 2016, 10:30 Uhr, in der Außenstelle Ansbach*

Kläger ist ein im August 2011 geborenes Kind, das – vertreten durch seine Eltern – gegenüber der Landeshauptstadt München die Erstattung der Kosten eines selbstbeschafften Kinderbetreuungsplatzes in einer privaten Betreuungseinrichtung für den Zeitraum Mai

bis August 2014 geltend macht, da ihm seitens der Landeshauptstadt kein geeigneter Betreuungsplatz vermittelt werden konnte. Das Verwaltungsgericht München hat die Klage unter Zulassung der Berufung abgewiesen. Der Senat hat den Beteiligten mit Beschluss vom 19. November 2015 einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, den die Beklagte jedoch abgelehnt hat. Der Senat begreift dieses Verfahren als Musterverfahren für eine Reihe weiterer, hier ebenfalls anhängiger Verfahren betreffend die Erstattung der Kosten privater Kinderbetreuungseinrichtungen wegen fehlender Erfüllung des Rechtsanspruchs unter Dreijähriger auf Kinderbetreuung.

*(Az. 12 BV 15.719)*

Bei **Rückfragen** können Sie sich an die Pressestelle des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wenden ([presse@vgh.bayern.de](mailto:presse@vgh.bayern.de))

Stand: 5. Juli 2016